

## Leserforum

Zu Rüthers, NJW 2016, 3337. Anders als der Autor meine ich, dass es einer Änderung der Rechtsprechung zur Kollektivbeleidigung nicht bedarf, auch der Ehrschutz „gesellschaftswichtiger“ Kollektive nicht aufgewertet werden muss. Schon am 10.10.1995 zitierte das BVerfG zustimmend die ältere fachgerichtliche Judikatur (nachgewiesen in BGH, NJW 1989, 1365): Ab einer gewissen Gruppengröße schlage die Beleidigung einer „Gruppe“ nicht mehr auf die Ehre ihres einzelnen Mitglieds durch – und nur auf Letzteres komme es an, denn ein Kollektiv als solches habe gar keine Ehre. Genauso ist es – genauso sollte es auch heute noch richtig sein.

Ich teile Rüthers' Unbehagen an den besprochenen Entscheidungen; doch aus anderem Grund: Sie schreiben die eine der vier „Soldaten-Mörder-Entscheidungen“ von 1995, die schon damals falsch war, fort – die vierte (NJW 1995, 3303 [3308]). Zur Erinnerung: Fall 1: Bettuch mit Parole, aufgespannt an einer Kreuzung am Ortsrand. Beleidigt: ein Passant. Fall 2: Flugblatt, Überschrift in Frageform – „Sind Soldaten Mörder?“ –, verteilt im Umfeld (nicht: in) einer Ausstellung des Streitkräfteamts. Beleidigt: ein Soldat – wie er von dem Flugblatt Kenntnis erlangte, wird nicht gesagt – und das Bundesverteidigungsministerium. Fall 3: Leserbrief in der Mainzer „AZ“, Beleidigte: fünf Leser. Fall 4: ein mit vier Soldaten besetzter Messestand der Bundeswehr, vor dem Flugblätter verteilt und von zwei Personen ein Banner – „potenzielle Mörder“ – hochgehalten wurde. Beleidigt: drei dieser vier Soldaten.

Alle vier fachgerichtlichen Verurteilungen wurden damals vom BVerfG mit einheitlicher Begründung aufgehoben. Dabei liegt ein Unterschied doch auf der Hand: In Fällen 1–3 wird in allgemeiner Form eine wesentliche, die ganze Gesellschaft bewegende Frage erörtert, mag es auch mit scharfen Worten

sein; niemand hatte Veranlassung, sich konkret beleidigt zu zeigen, außer aus eigenem Antrieb. Dass aber der Aufmarsch direkt vor dem Stand dieser vier Soldaten – zumindest auch – einen Ehrangriff gerade auf sie darstellte und nicht nur auf „den Soldatenstand“ im Allgemeinen, erscheint mir evident. Die Passanten, die Flugblatt- und die Zeitungsleser, sie mussten sich „outen“ – die vier vom Stand waren schon da, wie jeder sah. Das BVerfG hielt das für unerheblich (S. 3309 oben): Die Betroffenheit der am Stand anwesenden Soldaten ergab sich nicht aus der Äußerung selbst, sondern lediglich aus ihrer Anwesenheit. „Lediglich“? Um das von Rüthers gebildete Beispiel fortzuspinnen: In Fall 1–3 laufe ich auf der Straße mit einem T-Shirt herum, auf dem „Alle Verfassungsrichter sind Arschlöcher“ steht. In Fall 4 aber trage ich es in der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG. Damit meine ich „gerade die, die da sitzen“, sie will ich treffen und nicht nur allgemein über die Verfassungsgerichtsbarkeit klagen. Das ist m.E. vom sozialen Sinngehalt her etwas völlig anderes, als wenn ein Verfassungsrichter ohne den Zwang der Situation am T-Shirt-Träger vorbeiläuft.

Nicht die Dogmatik muss also neu justiert werden, sondern die tatbestandliche Wahrnehmung dafür geschärft, ob die Herabsetzung (berechtigt oder nicht, überspitzt oder maßvoll, hochsprachlich oder derb) auf das Kollektiv als Ganzes zielt oder – zumindest auch – auf das ganz konkrete Gegenüber. „Die Polizei“, „die Armee“, „die Kirche“, „die Richterschaft“, „die Anwaltschaft“ e tutti quanti brauchen „als Ganzes“ heute so wenig Ehrschutz wie zu Reichsgerichts Zeiten. Die Einzelperson braucht den Beistand der Rechtsordnung gegen Entwürdigung dagegen mehr denn je.

---

Rechtsanwalt Dr. Christian Naundorf, Berlin